

POLIZEIRECHT AKTUELL.



GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG

Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl

AUSGABE 12/2020 20.03.2020

I. Bundesgesetzblatt

[BGBI I 12/2020](#)

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG) und ein Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (**COVID-19-Maßnahmengesetz**) erlassen sowie das Gesetzliche Budgetprovisorium 2020, das Bundesfinanzrahmengesetz 2019 bis 2022, das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden (COVID-19 Gesetz).

[BGBI II 98/2020](#)

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (**Verordnung gemäß § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetzes**).

[BGBI II 102/2020](#)

Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Italienischen Republik und die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein geändert werden.

II. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

I. Verwaltungsgerichte

[Niederösterreich: 13.02.2020, LVwG-M-31/001-2019](#)

B-VG; VwGVG. Die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt dann vor, wenn ein Verwaltungsorgan im Rahmen der Hoheitsverwaltung eindeutig einen Befehl erteilt oder Zwang ausübt und dieser Akt gegen individuell bestimmte Adressaten gerichtet ist. Dem gegenüber können Akte von Verwaltungsorganen, die in Durchführung richterlicher Befehle gesetzt werden, nicht dem Bereich der Hoheitsverwaltung zugeordnet werden. Vielmehr sind der **richterliche**

Befehl und dessen tatsächliche Ausführung, auch wenn diese durch Verwaltungsorgane vorgenommen wird, **als Einheit zu sehen**.

Aufgrund eines richterlichen Befehls von Verwaltungsorganen vorgenommene Akte zur Durchführung dieses Befehls sind – solange die Verwaltungsorgane den ihnen durch den richterlichen Befehl gesteckten Ermächtigungsrahmen nicht überschreiten – **funktionell der Gerichtsbarkeit** zuzurechnen. Nur im Fall einer **offenkundigen Überschreitung** des richterlichen Befehls liegt insoweit ein **der Verwaltung zuzurechnendes Organhandeln** vor (vgl VwGH 94/01/0763 ua).

Dass ein richterlicher **Hausdurchsuchungsbefehl vorerst fernmündlich** erteilt worden ist und während der Vornahme der Hausdurchsuchung noch nicht schriftlich ausgefertigt war, ändert nichts an der Rechtskonformität der Hausdurchsuchung aufgrund eines richterlichen Befehls.

[Niederösterreich: 03.02.2020, LVwG-AV-1064/001-2019](#)

FSG. Welche Bedeutung der Gesetzgeber dem Verschulden eines Verkehrsunfalls beimisst, zeigt sich in § 26 Abs 1 Z 2 FSG, wonach bei einem Blutalkoholwert von 0,8 bis 1,2 Promille die dort normierte Mindestentziehungsdauer um zwei Monate erhöht wird, **wenn der Lenker** bei Begehung dieser Übertretung **einen Verkehrsunfall verschuldet**. Dabei kommt es nach dem Gesetzeswortlaut nicht darauf an, ob (bloß) ein Sachschaden oder (aber) ein Personenschaden verschuldet wurde.

Bei der Wertung bestimmter Tatsachen haben die **Unfallfolgen außer Betracht** zu bleiben und kommt es für die Festsetzung der Entziehungszeit nicht auf das konkrete Ausmaß der Unfallfolgen an, ist doch der entscheidende Gesichtspunkt die Gefährlichkeit des in alkoholisiertem Zustand gesetzten Verhaltens (vgl VwGH 95/11/0408).

Wird der **Verpflichtung zur Ablieferung** des über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellten Führerscheins nicht nachgekommen, so ist dieser Verstoß bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit zu berücksichtigen (vgl VwGH Ra 2018/02/0003).

III. Gerichtshof der Europäischen Union

[03.03.2020, Rs C-717/18, X \(Mandat d'arrêt européen - Double incrimination\)](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – **Europäischer Haftbefehl** – Art 2 Abs 2 – Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls – Wegfall der Überprüfung des Vorliegens der **beiderseitigen Strafbarkeit** – Voraussetzungen – Straftat, die im Ausstellungsmitgliedstaat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist – Änderung des Strafrechts des Ausstellungsmitgliedstaats zwischen dem Zeitpunkt der Handlungen und dem Zeitpunkt der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls – Bei der Prüfung der Schwelle des Höchstmaßes der Strafe von mindestens drei Jahren heranzuziehende Fassung des Gesetzes.

[Rundbrief „Polizeirecht Aktuell“ kostenlos abonnieren](#)

Hinweise

Bundesgesetzblatt: Auswahl aus BGBl I, II und III nach polizeirechtlicher Relevanz.

Landesgesetzblätter: Auswahl aus den Landesgesetzblättern nach polizeirechtlicher Relevanz.

Amtsblatt der EU: Auswahl an relevanten „Gesetzgebungsakten“.

Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof: Schlagwortartige Aufbereitung von Erkenntnissen und Beschlüssen mit polizeirechtlichen Schwerpunkten (insb Sicherheitsrecht, Strafprozessrecht, Waffen- und Waffengebrauchsrecht, Versammlungswesen, sonstige Sicherheitsverwaltung, StVO, KFG, FSG, sonstige Exekutivbefugnisse, Dienst- und Disziplinarrecht).

Verwaltungsgerichte erster Instanz: wie VwGH und VfGH, jedoch beschränkt auf eine Auswahl nach Maßgabe polizeirechtlicher Relevanz.

Oberster Gerichtshof, Oberlandesgerichte: Auswahl polizeirechtlich relevanter Urteilen und Beschlüsse, insb zu StGB und StPO).

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl (Leitung), Univ.-Ass. Mag. Maximilian Hofmann.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Rundbrief *Polizeirecht Aktuell* trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.